

Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung - AbfS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main hat in ihrer Sitzung vom 17.06.2004, § 7414 aufgrund der §§ 5, 19, 20, und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), § 4 Abs. 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2002 (GVBl. I S. 659), §§ 1 – 4, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung, GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) folgende Satzung beschlossen: *

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausschlüsse
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang
- § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 8 Abfallbehälter
- § 9 Benutzung der Abfallbehälter
- § 9a Standplatzbewirtschaftung
- § 9b Müllschleusen
- § 10 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- § 11 Abfuhr
- § 12 Sperrmüll
- § 12a Grün- und Gehölzschnitt
- § 13 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 14 Gefährliche Abfälle
- § 15 Abfallentsorgungsanlagen
- § 16 Anlieferung von Abfällen
- § 17 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 18 Betretungs- und Überwachungsrecht
- § 19 Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung
- § 20 Gebühren
- § 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 22 Speicherung personenbezogener Daten
- § 23 Anordnungen für den Einzelfall
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

* Die Satzung wurde mit Änderungssatzung vom 14.12.2006, vom 11.12.2008, vom 01.03.2012, vom 12.05.2016, vom 13.12.2018, vom 05.11.2020, 17.11.2022 und vom 02.11.2023 geändert. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden. Die in der Präambel genannten Gesetzesfundstellen entsprechen dem Stand von 2004.

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen nimmt die Stadt Frankfurt am Main folgende Aufgaben im Stadtgebiet wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling,
- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- die Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Pflicht der Stadt Frankfurt am Main zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. Maßnahmen der Abfallentsorgung nach Abs. 1 sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, des Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfällen. Zu den Aufgaben gehören die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung). Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.

(3) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Frankfurt am Main Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Frankfurt am Main betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt Frankfurt am Main kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Abfälle zur Beseitigung:
Abfälle, die nicht verwertet werden.
2. Abfälle zur Verwertung:
Abfälle, die verwertet werden.
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an vergleichbaren Orten, wie zum Beispiel Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
4. Überlassungspflichtige Gewerbeabfälle:
Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion sowie gewerbliche Siedlungsabfälle aus geschäftlicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit.

5. Gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle.
6. Bioabfälle:
Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ- und derivativ organische Abfallanteile, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren pflanzlichen, tierischen oder aus Pilzmaterialien bestehenden
- Garten- und Parkabfälle,
 - Landschaftspflegeabfälle,
 - Nahrungs- und Küchenabfälle sowie
 - Abfälle, die den genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
- Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z.B. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetriebe, Großküchen, Hersteller von Fertiggerichten), soweit sie die in einem Vierpersonenhaushalt typischerweise anfallende Menge überschreiten,
 - Küchen- und Speiseabfälle mit Tierkörperanteilen oder mit Erzeugnissen, die Tierkörperanteile enthalten, aus dem gewerblichen Bereich, vgl. §§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 d), 2 und 3 KrWG,
 - Flüssigkeiten, z. B. Suppen, Soßen, Getränke u. a.,
 - sogenannte „kompostierbare“ oder „biologisch abbaubare“ Kunststoffbeutel.
7. Bauschutt zur Beseitigung:
Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, die den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II, die im Anhang der Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) aufgeführt sind, entsprechen.
8. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle:
Nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, wie z. B. Türen, Fenster, festverbundene Bodenbeläge (etwa Laminat, Parkett, etc.), auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
9. Bürofläche:
Für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhenden Dienstleistungen bereitgehaltene Nutzflächen außerhalb von privaten Haushaltungen einschließlich zugehöriger Nebenflächen, wie Empfangsbereiche, Flure, Toiletten, Teeküchen, Umkleieräume und Erste-Hilfe-Räume. Nicht zu Büroflächen im Sinne dieser Satzung zählen sonstige Sozialräume, Kantinen oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.
10. Boden, Steine und Baggergut zur Beseitigung:
Natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, das den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II, die im Anhang der Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) aufgeführt sind, entspricht.

11. Grundstück im Sinne dieser Satzung:
Ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
12. Abfallbehälter:
Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z. B. Restabfallbehälter - schwarze Tonne, grauer Sack) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z. B. Bioabfallbehälter - braune Tonne, Altpapierbehälter - grüne Tonne). Abfallbehälter kommen als Einwegbehälter (z. B. grauer Sack), Umleerbehälter (z. B. 120 Liter-Behälter), Unterflurbehälter und Wechselbehälter vor. Wechselbehälter sind auch Press- und Selbstpressbehälter.
13. Altpapier:
Unverschmutztes Papier, Pappe, Verpackungen aus Papier oder Pappe (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Kartonagen, Bücher).
14. Sperrmüll:
Sperrige Abfälle, die typischerweise in privaten Haushaltungen anfallen und die insbesondere wegen ihrer Größe, ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den bereitgestellten städtischen Abfallbehältern untergebracht werden können oder das Entleeren erschweren, besonders Haushaltsgegenstände und Möbel. Sperrmüll ist auch Umbauholz, das stoffgleich mit Teilen von Holzmöbeln ist, wie z. B. Keller- bzw. Holzregale sowie Teppichböden und Laminat in haushaltsüblichen Mengen.
Sperrmüll sind nicht Behälter mit brennbaren bzw. giftigen Stoffen oder explosionsgefährliche Materialien, auch nicht Bauschutt zur Beseitigung nach § 3 Nr. 7 und gemischte Bau- und Abbruchabfälle nach § 3 Nr. 8 dieser Satzung (ausgenommen Laminat in haushaltsüblichen Mengen).
Sperrmüll sind insbesondere nicht Fenster, Fensterrahmen, Türen, Badewannen, WCs, Waschbecken u. Ä., ferner nicht Autoreifen, Mopeds und Motorräder u. Ä..
Sperrmüll sind ebenfalls nicht Restabfall oder Papier/Pappe/Kartonagen.
15. Elektro- und Elektronikgeräte:
Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind. Hierunter fallen z. B. Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler; Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Toaster, Bügeleisen, Rasierapparate; Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik wie Computer, Drucker, Laptops, Faxgeräte, Telefone; Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh- und Radiogeräte, Hi-Fi-Anlagen; Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen, Entladungslampen; Werkzeuge wie Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Rasenmäher; Spielzeug wie Sport- und Freizeitgeräte wie elektrische Eisenbahnen, Videospielekonsolen, Fahrrad- oder Laufcomputer; Medizinprodukte wie Beatmungsgeräte, Blutdruckmessgeräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Rauchmelder, Thermostate und automatische Ausgabegeräte, soweit sie nach Art und Menge in privaten Haushaltungen vorkommen.
16. Gefährliche Abfälle:
Gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG oder aufgrund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind. Dazu zählen insbesondere Abfälle, die aufgrund der Art, der Beschaffenheit oder der Menge in besonderem Maße eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt darstellen, die explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten bzw. hervorbringen können.

17. Grün- und Gehölzschnitt:

Grün- und Gehölzschnitt im Sinne dieser Satzung ist pflanzlicher Abfall aus der häuslichen Gartenpflege, der beim Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern oder Hecken anfällt.

Kein Grün- und Gehölzschnitt im Sinne dieser Satzung sind Rasenschnitt und Laub.

§ 4 Ausschlüsse

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

- Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG,
- gefährliche Abfälle, soweit diese nicht in kleinen Mengen anfallen und bei den städtischen Sammelstellen/-einrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 HAKrWG angenommen werden,
- Schlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten,
- Klärschlämme, soweit diese entsprechend der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) in der jeweils geltenden Fassung verwertbar sind und wenigstens 25 % Trockensubstanz enthalten.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt Frankfurt am Main im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde überlassungspflichtige Gewerbeabfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt Frankfurt am Main kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Gewerbeabfälle gemäß § 3 Ziffer 4, die von der Stadt Frankfurt am Main entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden,
- Boden, Steine und Baggergut zur Beseitigung, Bauschutt zur Beseitigung und gemischte Bau- und Abbruchabfälle.

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt Frankfurt am Main ausgeschlossen sind, sind Besitzer/innen dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede/r Eigentümer/in eines Grundstücks im Stadtgebiet ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn es bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Daneben sind die Erzeuger/innen oder Besitzer/innen von überlassungspflichtigen Gewerbeabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang).

Alle Anschlusspflichtigen und sonstige Abfallbesitzer/innen sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Einrichtung rechtskonform zu überlassen (Benut-

zungszwang).

Zur Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen für Sperrmüll, Grünabfall, Bioabfall, Kleinmengen gefährlicher Abfälle und Altpapier sind nur diejenigen Anschluss- und Benutzungspflichtigen befugt, deren Grundstück, auf dem die Abfälle anfallen, an das Holsystem mit Restabfallbehältern angeschlossen ist.

(2) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt Frankfurt am Main ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 3), erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 15 bestimmten Anlage zur Abfallentsorgung zu überlassen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 1 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Frankfurt am Main nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag hin erteilt werden, wenn Erzeuger/innen oder Besitzer/innen von überlassungspflichtigen Gewerbeabfällen nachweisen, dass diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt werden (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne werden private Haushaltungen auf schriftlichen Antrag hin befreit, wenn die Anschlusspflichtigen nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass sie alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dort kompostieren und dazu in der Lage sind. Sie sind regelmäßig dazu in der Lage, wenn das Grundstück mindestens eine unbebaute, unversiegelte Fläche von 25 m² aufweist. Die Eigenkompostierung ist bei der Stadt Frankfurt am Main mit Nachweis der unbebauten, unversiegelten Fläche von den Anschlusspflichtigen zu beantragen. Die Stadt Frankfurt am Main ist berechtigt, die Angaben zu prüfen und zu diesem Zweck das Grundstück zu betreten.

§ 7

Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung beginnt mit der Aufstellung /Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrWG).

(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind von den Abfallbesitzern/innen Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Frankfurt am Main über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 15 angenommen worden sind.

(5) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle, auch die als Sperrmüll bereitgestellten Abfälle, zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen. Die Durchsichtung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

§ 8 Abfallbehälter

(1) Die Stadt Frankfurt am Main bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Volumen, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Umleerbehälter zugelassen:

- 80 Liter: 35 kg max. zulässiges Gesamtgewicht, nicht für Bioabfall und Altpapier
- 120 Liter: 50 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
- 240 Liter: 100 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
- 770 Liter: 320 kg max. zulässiges Gesamtgewicht, nicht für Bioabfall
- 1.100 Liter: 440 kg max. zulässiges Gesamtgewicht, nicht für Bioabfall
- 2.500 Liter: 1.500 kg max. zulässiges Gesamtgewicht, nicht für Bioabfall
- 5.000 Liter: 1.500 kg max. zulässiges Gesamtgewicht, nicht für Bioabfall

(3) Für Wechselbehälter für Absetz- und Abrollkipperfahrzeuge gilt das Maximalgewicht entsprechend dem Typenschild gemäß DIN-Vorschrift. Wechselbehälter sind wie folgt zugelassen:

- 2.500 Liter (Wechselbehälter)
- 5.500 Liter (Wechselbehälter)
- 7.000 Liter (Wechselbehälter)
- 9.900 Liter (Wechselbehälter)
- 10.000 Liter (Pressbehälter)
- 10.000 Liter (Selbstpressbehälter)
- 13.000 Liter (Selbstpressbehälter)
- 18.000 Liter (Wechselbehälter)
- 20.000 Liter (Wechselbehälter)
- 20.000 Liter (Pressbehälter)
- 20.000 Liter (Selbstpressbehälter)
- 36.000 Liter (Wechselbehälter)

(3a) Unterflursysteme in 3.000 Liter- (für Bioabfall) sowie 5.000 Liter-Behältern (für Restabfall, Altpapier und restentleerte Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG)) werden nach vorherigem schriftlichen Antrag des/der Grundstückseigentümer/s/in nach einer standortbezogenen Genehmigung der Stadt Frankfurt am Main zugelassen. Unterflursysteme werden in der Regel nur genehmigt, wenn diese der Abfallentsorgung von mindestens 50 Nutzungseinheiten dienen.

(3b) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Unterflurbehälter zugelassen:

- 5.000 Liter (Nennvolumen): max. 4.000 Liter nutzbares Volumen, nicht für Bioabfall
- 3.000 Liter (Nennvolumen): max. 2.400 Liter nutzbares Volumen, nur für Bioabfall.

(4) Wechselbehälter, Umleerbehälter, Abfallsäcke sowie Unterflurbehälter (einschließlich Sicherheitsplattform) werden ausschließlich von der Stadt Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalten. Umleerbehälter bis zur Größe von 5.000 Liter werden mit einem Identifikationschip versehen zur Verfügung gestellt; ohne einen solchen Chip werden diese Umleerbehälter nicht geleert.

(5) Umleerbehälter oder Wechselbehälter müssen in so ausreichender Zahl aufgestellt werden, dass sie innerhalb des vorgesehenen regelmäßigen Zeitraums zwischen zwei Abfuhrterminen sowie bei kurzfristigen Störungen der Abfuhr den gesamten auf dem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfall ordnungsgemäß aufnehmen können.

(6) Die Mindestbehälterkapazität für die Aufnahme von überlassungspflichtigen Gewerbeabfällen wird auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen ermittelt:

- a) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden, selbstständig Tätigen der freien Berufe, selbstständigen Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter/innen und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 2 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- b) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- c) Bei Lebensmittelgroßhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 9 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- d) Bei Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- e) Bei sonstigem Einzel- und Großhandel wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 9 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- f) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 30 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- g) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett (Schlafplatz) ein Mindestbehältervolumen von 4,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- h) Bei Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Bett bzw. vorhandenem Platz ein Mindestbehältervolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- i) Bei Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler/in, Student/in bzw. betreutem Kind ein Mindestbehältervolumen von 2 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Stadt Frankfurt am Main festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.

(7) Beschäftigte im Sinne von Abs. 6 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück anwesend sind (Teilzeitkräfte, Außendienstmitarbeiter/innen), werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Alternativ können Vollzeitäquivalente der Beschäftigten mit ihrer Anwesenheit auf dem Grundstück angesetzt werden. Die Summe der ermittelten Werte wird bei Teilwerten auf die nächste volle Zahl aufgerundet.

(8) Abweichend von den unter Abs. 6 ermittelten Werten kann bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Auf Grund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen legt die Stadt Frankfurt am Main dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(9) Reicht das bereitgestellte Abfallbehältervolumen wiederholt nicht aus, so haben Grundstückseigentümer/innen die Aufstellung eines ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

(10) Befinden sich auf einem anschlusspflichtigen Grundstück mehrere Erzeuger/innen und Besitzer/innen von überlassungspflichtigen Gewerbeabfällen und/oder Erzeuger/innen und Besitzer/innen von Abfällen aus privaten Haushaltungen, können die Pflichtigen auf Antrag gemeinsam die nach Abs. 2 zugelassenen Abfallbehälter nutzen, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in den gemeinsamen Abfallbehältern ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(11) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin, Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung an einem einheitlichen Standplatz zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt einheitlich für alle Abfallbehälter. Bei Nutzung von Unterflurcontainern ist die gemeinsame Benutzung im Antrag nach § 8 Abs. 3a dieser Satzung anzuzeigen. Die dauerhafte Nutzbarkeit der Standorte durch alle Beteiligten ist in diesem Falle durch Eintrag von Baulasten und Grunddienstbarkeiten im Grundbuch abzusichern.

(12) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen können Abfallbehälter auch auf schriftlichen Antrag hin befristet zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

(13) Über eine häufigere Leerung von Abfallbehältern als die planmäßige Leerung entscheidet die Stadt Frankfurt am Main.

(14) Soweit überlassungspflichtiger Abfall entgegen § 7 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 2 auf einem Tonnenstandplatz in Form von Beistellungen oder Beimengen in Säcken oder auch lose bereitgestellt wird, haben Anschlusspflichtige diesen gegen Gebühr der Stadt Frankfurt am Main zu überlassen.

§ 9

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die von der Stadt Frankfurt am Main einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Hierfür werden insbesondere Behälter für Restabfall, Bioabfall und Altpapier zur Verfügung gestellt. Die Behälter beinhalten einen elektronischen Identifikations-Chip. Dieser dient dazu, den Abfallbehälter fest einem bestimmten Grundstück oder Anschlusspflichtigen zuzuordnen und auf diese Weise die Dokumentation des Leerungsbetriebs zu ermöglichen. Eine Speicherung personenbezogener Daten durch die angebrachten Identifikations-Chips erfolgt nicht. Die Abfallbehälter dürfen nicht zu einem anderen Grundstück verbracht werden, es sei denn, die Stadt Frankfurt am Main genehmigt dies.

(2) Abfälle, für die besondere Wertstoffbehälter angeboten werden, dürfen nur im Rahmen der Hol- und Bringsysteme getrennt in besonders gekennzeichnete Wertstoffbehälter und Depotcontainer eingebracht bzw. bereitgestellt oder an den Sonderfahrzeugen abgegeben werden. Das Entledigen von Verpackungen oder Abfällen neben Depotcontainern oder Abfallbehältern ist verboten.

(3) a) In die bereitgestellten Behälter für Bioabfall dürfen nur Bioabfälle im Sinne des § 3 Ziffer 6 eingefüllt werden. Die hierzu von der Stadt bzw. der oder dem durch diese beauftragten Dritten bekannt gegebenen Hinweise sind zu beachten.

b) In die bereitgestellten Behälter für Altpapier darf nur Altpapier im Sinne des § 3 Ziffer 13 eingefüllt werden. Kartonagen und Kartons aus Pappe sind platzsparend in die Tonne einzubringen.

(4) Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 4 HAKrWG (Schadstoff-Kleinmengen) dürfen nicht in die Abfallbehälter eingebracht werden. Sie sind getrennt bei den von der Stadt bzw. dem durch diese beauftragten Dritten eingerichteten mobilen Sammelstellen abzugeben. Ebenso dürfen Elektro- und/oder Elektronikgeräte nicht in die Abfallbehälter eingebracht werden. Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 zur Abholung anzumelden oder gemäß § 13 Abs. 2 an den Sammelstellen abzugeben.

(5) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und in Grünanlagen ist jeder verpflichtet, Kleinabfälle in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen.

(6) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen bzw. das zugelassene Nutzungsvolumen nicht überschritten wird. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter verpresst, eingestampft, eingeschlämmt, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden; hiervon ausgenommen ist das Verdichten oder Verpressen mit nach Satz 4 genehmigten Anlagen, Maschinen oder Geräten. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Der Einsatz von Verdichtungs-, Verpressungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen, Maschinen und Geräten an bzw. in Wechselbehältern für Absetz- und Abrollkipperfahrzeuge ist hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung genehmigungspflichtig, unbeschadet des Erfordernisses nach anderen Rechtsvorschriften. Der Einsatz solcher Anlagen, Maschinen und Geräten an Umleerbehältern (Volumen 80 bis 5.000 Litern) ist nicht gestattet.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbinden die Stadt Frankfurt am Main von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

Die an den Behältern verbaute Elektronik (Identifikations-Chip) darf nicht manipuliert, ausgebaut, zerstört oder in sonstiger Weise nachteilig beeinträchtigt werden.

(7) Grundstückseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Abfallbehälter sind bei Bedarf durch die Anschlusspflichtigen zu reinigen; Reparaturen an Abfallbehältern dürfen nur durch die Stadt Frankfurt am Main oder die von ihr hiermit beauftragten Dritten vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt Frankfurt am Main unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(9) Die Haftung für Schäden, die der Stadt Frankfurt am Main oder den von ihr beauftragten Dritten durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Abfallbehältern, den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 9a Standplatzbewirtschaftung

(1) Beabsichtigt ein/e Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige/r eine Nachsortierung der in die von der Stadt Frankfurt am Main zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingefüllten Abfälle von einem Dritten vornehmen zu lassen, so hat er dies der Stadt Frankfurt am Main vorher

schriftlich anzuzeigen und sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden und das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 15 Abs. 2 KrWG ist insbesondere anzunehmen, wenn die „Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 214“ und die „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft (GUV-Regeln 2113)“ bzw. „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft (BG-Regeln BGR 238-1)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bei der Nachsortierung nicht eingehalten werden.

(2) Sollte aufgrund des Sortierens die Reduzierung des Abfallbehältervolumens beantragt werden, ist dem Antrag eine schriftliche Dokumentation über die Mengenveränderung in den einzelnen Abfallfraktionen nebst einer Fotodokumentation über einen Zeitraum von einem Monat vor Antragstellung beizufügen.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch die Stadt Frankfurt am Main oder deren beauftragten Dienstleistungsunternehmen kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 8 Abs. 5 dieser Satzung ausreicht, sowie die Wertstoffbehälter sortenrein befüllt sind.

(3) Die temporäre oder dauerhafte Verbringung von Abfallbehältern auf andere Liegenschaften als der zugeordneten ist nicht zulässig. Ebenfalls ist es nicht zulässig, auf der Liegenschaft angefallene Abfälle aus den Behältern oder Beistellungen an andere Orte zu verbringen und dort zu entsorgen.

§ 9b Müllschleusen

(1) Der Betrieb einer Müllschleuse ist der Stadt Frankfurt am Main mit Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Sollte aufgrund des Betriebs einer Müllschleuse die Reduzierung des Abfallbehältervolumens für diese Liegenschaft beantragt werden, ist dem Antrag eine schriftliche Dokumentation über die Mengenveränderung in den einzelnen Abfallfraktionen nebst einer Fotodokumentation über einen Zeitraum von drei Monaten vor Antragstellung beizufügen. § 9a Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Der/Die Grundstückseigentümer/in, auf dessen/deren Grundstück eine Müllschleuse betrieben wird, hat dafür Sorge zu tragen, dass es auf dem Standplatz zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen kommt, die ursächlich mit dem Betrieb der Müllschleuse in Zusammenhang zu bringen sind. Sollten illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen in Zusammenhang mit dem Betrieb der Müllschleuse auftreten, sind diese von dem/der Grundstückseigentümer/in ordnungsgemäß zu beseitigen.

(4) § 9a Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 10 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Die Anschlusspflichtigen haben auf dem angeschlossenen Grundstück einen ausreichend großen, geeigneten Standplatz für Abfallbehälter, möglichst straßenseitig, einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag nach § 8 Abs. 11. Die Stadt Frankfurt am Main kann, falls Besonderheiten es erfordern, entgegen Satz 1 von § 10 Abs. 1 auf schriftlichen Antrag hin die Einrichtung mehrerer Standplätze für Abfallbehälter zulassen. Jede/r nach § 5

Abs. 1 zum Anschluss Verpflichtete hat den auf dem angeschlossenen Grundstück einzurichtenden Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag bzw. den baurechtlichen Vorgaben.

(2) Der Standplatz ist von den Anschlusspflichtigen sauber und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

(3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei, befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Sie müssen ebenfalls ausreichend breit, befestigt (gut berollbar) und trittsicher sein (d. h. es dürfen keine Rasengittersteine oder Splitt/Schotter/Sand verwendet werden). Türen und Tore müssen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 Meter betragen. Stufen dürfen im Standplatz- und Transportbereich von Abfallbehältern mit mehr als 240 Liter Volumen nicht vorhanden sein. Bei vier-rädrigen Abfallbehältern dürfen keine Absätze oder Kanten auf dem Transportweg liegen, die eine Kantenhöhe von 3 cm überschreiten. Ein Gefälle bzw. eine Steigung über 3 % im Transportweg ist nicht zulässig.

(4) Wenn Standplätze oder Transportwege nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen rechtzeitig vor der Leerung an der Straße bereitzustellen. Sollte das Grundstück nicht an einer mit den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße liegen, oder sollte für einen vorübergehenden Zeitraum die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt sein (etwa durch Baustellenbetrieb), kann die Stadt Frankfurt am Main verlangen, dass die Anschlusspflichtigen die Behälter rechtzeitig vor der Leerung an der nächsten für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Stelle bereitstellen. Die Bereitstellung muss jeweils so geschehen, dass Fußgänger/innen und Fahrzeuge weder behindert noch gefährdet werden. Die Behälter sind nach der Leerung unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

(5) Voraussetzung für die Nutzung von Unterflursystemen gemäß § 8 Abs. 3a ist, dass:

- der Behälterstandort in durch Schwerlastkraftwagen nutzbarer Verbindung des anzuschließenden Grundstücks zur öffentlichen Straße liegt und
- die Herrichtung nach den systemseitigen Vorgaben erfolgt ist.

Ausführungsdetails werden zwischen der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten und der/dem Grundstückseigentümer/in vereinbart. Baurechtliche oder sonstige Bestimmungen über die Wartung, Unterhaltung und Prüfung von Bauwerken bleiben unberührt und obliegen dem/der Grundstückseigentümer/in. Grundsätzlich ist die Funktionsfähigkeit des Standplatzes seitens des/der Grundstückseigentümer/s/in sicherzustellen.

§ 11 Abfuhr

(1) Restabfall in Umleer- und Wechselbehältern bis zur Größe von 1.100 Litern wird wöchentlich entleert. Bioabfall- und Altpapierbehälter werden zweiwöchentlich entleert. Restabfall und Altpapier in Unterflurbehältern wird nach Bedarf, mindestens jedoch vierwöchentlich entleert, Bioabfall mindestens zweiwöchentlich. Sperrmüll wird auf Anforderung unter Terminbestimmung der Stadt Frankfurt am Main oder des von der Stadt Frankfurt am Main beauftragten Dritten (Regelabfuhr) oder in einem festen Turnus (Siedlungsabfuhr) gesondert abgefahren. Grün- und Gehölzschnitt wird jeweils einmal im Frühjahr und Herbst auf Anforderung unter Terminbestimmung der Stadt Frankfurt am Main oder des von der Stadt Frankfurt am Main beauftragten Dritten gesondert abgefahren.

(2) Das System und die Häufigkeit des Einsammelns sowie die Einteilung von Bezirken werden von der Stadt Frankfurt am Main bestimmt. Von der Stadt Frankfurt am Main zugelassene Abfallsäcke werden eingesammelt, soweit diese neben den Abfallbehältern bereitgestellt werden.

(3) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter zum Zeitpunkt der Einsammlung am Standplatz gemäß § 10 frei zugänglich sind und von dort aus ungehindert transportiert werden können. Das schließt die Zugänglichkeit über nicht-öffentliche, also private Wege mit ein. Anderenfalls unterbleibt die Leerung. Sie kann auf Antrag gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr nachgeholt werden.

(4) Die Stadt Frankfurt am Main kann zur Erfassung von Wertstoffen gesonderte Sammelaktionen durchführen, z. B. für die Erfassung von Weihnachtsbäumen. Weihnachtsbäume sind entsprechend den Vorgaben für Sperrmüll zur Einsammlung bereit zu stellen.

§ 12 Sperrmüll

(1) Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Frankfurt am Main, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden. Auf § 5 Abs. 1 Satz 4 wird verwiesen.

(2) Die Einsammlung von Sperrmüll erfolgt im Holsystem auf Abruf (Regelabfuhr) oder in einem festen Turnus (Siedlungsabfuhr). Die Festlegung der Gebietsgrenzen und der Abfuhrhäufigkeit in der Siedlungsabfuhr erfolgt durch die Stadt Frankfurt am Main in Abstimmung mit dem von ihr beauftragten Dritten.

(3) In der Regelabfuhr abzuholender Sperrmüll ist bei der Stadt Frankfurt am Main oder dem von ihr beauftragten Dritten zur Entsorgung anzumelden. Die Stadt oder der von ihr beauftragte Dritte legen einen Abholtag fest.

(4) Sperrmüll ist sowohl in der Regel- als auch in der Siedlungsabfuhr grundsätzlich auf dem Privatgrundstück auf ebener Fläche an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz - beispielsweise Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenvorplatz oder zentraler Sperrmüllsammelplatz - so bereitzustellen, dass der Transportweg für die Lademannschaft verkehrssicher ist und nicht mehr als 5 Meter beträgt sowie Durchgangsbreiten über 1,5 Meter sichergestellt sind. Wenn dies nicht möglich ist, kann der Sperrmüll an den festgelegten Abfuhrtagen frühestens am Nachmittag des Vortages ab 15.30 Uhr bis spätestens um 6.00 Uhr des Abfuhrtages auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

(5) Sofern Zweifel an der Unterscheidung von bereitgestelltem Sperrmüll und anderem Eigentum nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind der/die Anschlusspflichtige/n oder die sonstigen Nutzer/innen der öffentlichen Einrichtung verpflichtet, den entsorgenden Personen eine/n jederzeit verfügbare/n Ansprechpartner/in auf dem Grundstück bereitzustellen, der/die sich selbständig bei Ankunft des Entsorgungsfahrzeugs meldet und über Zweifelsfragen entscheidet.

(6) Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 10 m³ nicht überschreiten. Über 10 m³ hinausgehende Sperrmüllmengen werden unter Erhebung gesonderter Gebühren entsorgt.

§ 12a Grün- und Gehölzschnitt

(1) Die Einsammlung von Grün- und Gehölzschnitt erfolgt jeweils einmal im Frühjahr und

Herbst im Holsystem auf Abruf. Abzuholender Grün- und Gehölzschnitt ist bei der Stadt Frankfurt am Main oder dem von ihr beauftragten Dritten zur Entsorgung anzumelden. Die Stadt oder der von ihr beauftragte Dritte legen einen Abholtag fest.

(2) Grün- und Gehölzschnitt ist wie folgt bereitzustellen:

- Äste und Stämme dürfen nicht dicker als 10 cm sein,
- längeres Schnittgut ist mit Kordel oder Faden (keinem Draht) zu bündeln, kleinteiliger Grünschnitt – z. B. aus dem Rückschnitt von Hecken – darf nur in kompostierbaren Papiersäcken bereitgestellt werden,
- Bündel dürfen nicht länger als 1 m sein,
- bereitgestellte Bündel oder Säcke dürfen nicht schwerer als 15 kg sein.

(3) Grün- und Gehölzschnitt ist grundsätzlich auf dem Privatgrundstück auf ebener Fläche an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz – beispielsweise Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz – so bereitzustellen, dass der Transportweg für die Lademannschaft verkehrssicher ist und nicht mehr als 5 Meter beträgt sowie Durchgangsbreiten über 1,5 Meter sichergestellt sind. Wenn dies nicht möglich ist, kann der Grün- und Gehölzschnitt an den festgelegten Abfuhrtagen frühestens am Nachmittag des Vortages ab 15.30 Uhr bis spätestens um 6.00 Uhr des Abfuhrtages auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

(4) Die im Einzelfall bereitgestellte Grün- und Gehölzschnittmenge darf 3 m³ nicht überschreiten.

§ 13 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Besitzer/innen von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektroaltgeräte) sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen. Die Einsammlung von Großgeräten erfolgt im Holsystem. Es gelten analog zur Einsammlung von Sperrmüll die Vorschriften des § 12 Abs. 2-5. Soweit Vertreiber zurückgenommene Geräte anliefern, sind sie verpflichtet, diese ausschließlich in der Lärchenstraße 131 anzuliefern. Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten sind von den Vertreibern mit der Annahmestelle Lärchenstraße 131 vorher abzustimmen.

(2) Die Einsammlung von Kleingeräten und Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen u.Ä.) erfolgt im Bringsystem. Kleingeräte und Gasentladungslampen bis zu einem maximalen Volumen von 0,5 m³ je Anlieferung sind bei den Sammelstellen gemäß § 15 Ziffer 1 und 2 abzugeben. Kleingeräte mit einer Kantenlänge bis 40 cm können auch am Elektrokleingeräte-Sammelmobil abgegeben werden. Soweit Vertreiber zurückgenommene Geräte und Gasentladungslampen anliefern, sind sie verpflichtet, diese ausschließlich in der Lärchenstraße 131 anzuliefern. Dies gilt auch für Anlieferungen von Kleingeräten und Gasentladungslampen über einem Volumen von 0,5 m³.

(3) Geräte, die aufgrund von Verunreinigungen oder anderen Gründen eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, können von der Abholung nach Absatz 1 oder der Annahme nach Absatz 2 ausgeschlossen werden.

§ 14 Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushalten, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen sind bei den von der Stadt

Frankfurt am Main unterhaltenen Sammelstellen (Wertstoffhof Nord, Wertstoffhof West, Schadstoffmobil bzw. Sammelstellen für Batterien) abzugeben (vgl. § 4 Abs. 1, 2. Spiegelstrich). Sie dürfen nicht in die Abfallbehälter eingeworfen werden.

§ 15 Abfallentsorgungsanlagen

Die Stadt Frankfurt am Main stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:

1. Annahmestellen für kleinere Mengen sind:
 - Kleinmüllplatz Landgraben (Bergen)
 - Kleinmüllplatz Barbarossastraße (Enkheim)
 - Wertstoffhof Ost, Weidenbornstraße 40 (Bornheim)
 - Wertstoffhof West, Palleskestraße 36c (Höchst)
 - Wertstoffhof Süd, Seehofstraße 48 (Sachsenhausen)
 - Wertstoffhof Nord, Max-Holder-Straße 29 (Kalbach-Riedberg)für:
 - die Anlieferung im Kofferraumservice (höchstens 1 m³, gebührenfrei) an Sperrmüll, Metallschrott und Wertstoffen wie beispielsweise Elektro- und Elektronikgeräte, Altpapier, LVP-Abfälle nach § 3 VerpackG, Flaschenkorken sowie maximal eine Autobatterie
 - die Anlieferung von Grünabfällen (höchstens 3 m³, gebührenfrei)
2. Annahmestelle für kleinere Mengen an Bauschutt zur Beseitigung und gemischten Bau- und Abbruchabfällen (gebührenpflichtig) sowie Elektro- und Elektronikgeräten gebührenfrei):
 - Abfallumladeanlage (AUA), Uhlfelderstraße 10 (Fechenheim)
 - Wertstoffhof Nord, Max-Holder-Straße 29 (Kalbach-Riedberg)
 - Wertstoffhof West, Palleskestraße 36 c (Höchst) (ab 01.07.2021)
3. Annahmestelle für Grünabfälle:
 - Bioabfallbehandlungsanlage, Peter-Behrens-Straße 8 (Osthafen)
4. Anlieferstelle für brennbaren Restmüll (Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen sind ausgeschlossen):
 - Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main (MHKW), Hedderheimer Landstraße 157 (Nordweststadt)
5. Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz sind die Übergabestelle bei der GWR (gemeinnützige Gesellschaft für Wiederverwendung und Recycling mbH), Lärchenstraße 131, sowie für haushaltsübliche Mengen die unter Ziffer 1 und 2 genannten Stellen. Erstere ist auch die Sammelstelle für Vertreiber.

§ 16 Anlieferung von Abfällen

(1) Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind vollständig und zutreffend zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.

(2) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die Stadt Frankfurt am Main insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 17 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der dem Anschlusszwang des § 5 unterliegende Personenkreis sowie Erzeuger/innen und Besitzer/innen von überlassungspflichtigen gewerblichen Abfällen haben der Stadt Frankfurt am Main den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Beschäftigten, der Betten, der vorhandenen Plätze, der Schüler/innen, der Studenten/innen, der betreuten Kinder und der Besucher/innen, die Zahl der Wohn- und sonst in sich abgeschlossenen Nutzungseinheiten, und für letztere die genutzte Bürofläche sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sowie auf Verlangen die notwendigen Nachweise zu führen. Alternativ zur Bürofläche können mit Reinigungsunternehmen vereinbarte Reinigungsflächen der Büroflächen angegeben werden.

(2) Für die Festlegung von Mindestbehältervolumina haben Gewerbetreibende, Unternehmen und Institutionen folgende Angaben zu machen:

Gewerbebetrieb/Unternehmen/Institution

- a) öffentliche und private Verwaltung, Geldinstitut, Versicherung, Verband, sonstiger Dienstleistungsbetrieb, selbstständig Tätige/r der freien Berufe, selbstständige/r Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter/in
→ Zahl der Beschäftigten
- b) Industriebetrieb, Handwerksbetrieb und sonstiges Gewerbe
→ Zahl der Beschäftigten
- c) Lebensmittelgroßhandelsbetrieb
→ Zahl der Beschäftigten
- d) Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb
→ Zahl der Beschäftigten
- e) sonstiger Einzel- und Großhandel
→ Zahl der Beschäftigten
- f) Schank- und Speisewirtschaft
→ Zahl der Beschäftigten
- g) Beherbergungsbetrieb
→ Zahl der Betten
- h) Krankenhaus, Klinik, Pflegeheim und ähnliche Einrichtungen
→ Zahl der Betten oder vorhandenen Plätze
- i) Schule, Fachhochschule, Hochschule, Kinderbetreuungseinrichtung und ähnliche Einrichtung
→ Zahl der Schüler/innen, Studenten/innen oder betreuten Kindern
- j) bebautes, aber nicht ständig bewohntes Grundstück
→ Zahl der Grundstücke

Von der Zahl der Beschäftigten ist getrennt die der Beschäftigten anzugeben, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück anwesend sind (Teilzeitkräfte, Außendienstmitarbeiter/innen). Wahlweise kann die Anzahl und die Anwesenheit der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten angegeben werden.

(3) Soweit Anschlusspflichtige die Daten gemäß Abs. 2 nicht oder nur teilweise kennen, erwächst ihnen zusätzlich die Auskunftspflicht, diejenigen Personen der Stadt Frankfurt am Main mit Name und Anschrift zu bezeichnen, die die erforderlichen Angaben machen können, z.B. Mieter/innen oder Pächter/innen. Soweit die insoweit bezeichneten Personen die nach Abs. 1 zu erhebenden Daten nicht kennen, haben sie die weiteren Untermieter/innen oder Unterpächter/innen der Grundstücke gemäß Satz 1 zu bezeichnen, die die erforderlichen Auskünfte machen können.

(4) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl bisherige als auch neue Grundstückseigentümer/innen verpflichtet, die Stadt Frankfurt am Main unverzüglich schriftlich oder elektronisch über das vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main zugelassene Verfahren von dem Wechsel zu benachrichtigen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Inhaber/innen von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

(6) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung und zur Erhebung der städtischen Abfallgebühren erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer/innen und -erzeuger/innen (z. B. Mieter/innen oder Pächter/innen) die notwendigen Auskünfte erteilen.

(7) Die Stadt Frankfurt am Main kann für die Erteilung der Auskünfte angemessene Fristen setzen. Werden die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht fristgerecht oder nicht in ausreichendem Umfang erteilt, so kann die Stadt Frankfurt am Main Zwangsgelder, auch wiederholt, zur Erlangung der Auskünfte nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes festsetzen und betreiben sowie die erforderlichen Werte verbindlich schätzen und bei der Behälterbemessung und Gebührenveranlagung zu Grunde legen.

§ 18

Betretungs- und Überwachungsrecht

(1) Die Eigentümer/innen und/oder Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das ungehinderte Betreten des Grundstückes durch Mitarbeiter/innen der Stadt Frankfurt am Main, von der Stadt beauftragte Sachverständige oder Gutachter/innen und/oder des mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragten Dienstleisters für die Tätigkeiten der Abfallentsorgung, insbesondere auch zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter und des Einsammelns der Abfälle, nach Maßgabe des § 19 KrWG zu gewähren und/oder zu dulden.

(2) Die Eigentümer/innen und/oder Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben zu dulden, dass überprüft werden kann, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Dieses Überwachungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltungspflichten und ordnungsgemäßen Befüllung, wie auch der Füllstände der Abfallbehälter und der Vorhaltung eines ausreichenden Behältervolumens ein.

§ 19

Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die hiervon betroffenen Leistungen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S.d. Absatzes 1, die

länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 20 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung erhoben.

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer/innen, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

§ 22 Speicherung personenbezogener Daten

(1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenbedarfskalkulation und der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 17 sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

(2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:

- Flurstück mit Nummer und Adresse,
- Anzahl, Art und ggf. Größe der Bürofläche, der in sich abgeschlossenen Wohn- und Nutzungseinheiten auf dem Grundstück,
- Name und Adresse der Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
- Name, Adresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigte/r von anderen Anschlusspflichtigen als den/die dinglich Berechtigte/n.

(3) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach Artikel 12 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen, das Recht auf Berichtigung falscher Daten sowie das Recht auf Löschung von Daten.

§ 23 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 HGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere indem er/sie

1. entgegen § 4 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 sein/ihr Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt oder nicht die Anlagen der städtischen Abfallentsorgung benutzt, obwohl das Grundstück bewohnt ist, gewerblich benutzt wird oder dort aus anderen Gründen Abfälle anfallen (Anschlusszwang); entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 als Erzeuger/in oder Besitzer/in von überlassungspflichtigen Gewerbeabfällen das betreffende Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt (Anschlusszwang); entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 als Anschlusspflichtige/r oder sonstiger/sonstige Abfallbesitzer/in die angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle nicht der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechtskonform überlässt (Benutzungszwang).
3. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle, die von der Stadt Frankfurt am Main vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 3), nicht nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 15 bestimmten Anlagen zur Abfallentsorgung überlässt,
4. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 als Abfallbesitzer/in Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an nicht getrennt hält,
5. entgegen § 7 Abs. 5 Abfälle als Unbefugte/r oder sonst ohne Erlaubnis der Stadt durchsucht, umlagert oder wegnimmt,
6. entgegen § 8 Abs. 14 als Anschlusspflichtige/r überlassungspflichtigen Abfall, der in Form von Beistellungen oder Beimengen in Säcken oder auch lose auf dem Tonnenstandplatz bereitgestellt wird, nicht der Stadt Frankfurt am Main überlässt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 die von der Stadt Frankfurt am Main einzusammelnden Abfälle nicht in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 6 Abfallbehälter zu einem anderen Grundstück verbringt, ohne dass die Stadt Frankfurt am Main dies genehmigt hat,
9. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Abfälle, für die besondere Wertstoffbehälter angeboten werden, nicht getrennt in besonders gekennzeichnete Wertstoffbehälter und Depotcontainer einbringt bzw. bereitstellt oder nicht an den Sonderfahrzeugen abgibt,
10. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 sich von Verpackungen oder Abfällen neben Depotcontainern oder Abfallbehältern entledigt,
11. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 4 HAKrWG (Schadstoff-Kleinmengen) in die Abfallbehälter einbringt,
12. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 4 HAKrWG (Schadstoff-Kleinmengen) nicht getrennt bei den von der Stadt bzw. der oder dem durch diese beauftragten Dritten eingerichteten mobilen Sammelstellen abgibt,

13. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 Elektro- und/oder Elektronikgeräte in die Abfallbehälter einbringt,
14. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 4 Elektro- und/oder Elektronikgeräte nicht gemäß § 13 Abs. 1 zur Abholung anmeldet oder gemäß § 13 Abs. 2 nicht an den Sammelstellen abgibt,
15. entgegen § 9 Abs. 5 auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und in Grünanlagen Kleinabfälle nicht in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einbringt,
16. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 Abfälle in Abfallbehälter verpresst, einstampft, einschlämmt, verdichtet oder in ihnen verbrennt,
17. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter einfüllt,
18. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 8 die an den Abfallbehältern verbaute Elektronik (Identifikations-Chip) manipuliert, ausbaut, zerstört oder in sonstiger Weise nachteilig beeinträchtigt,
19. entgegen § 9 Abs. 7 Satz 1 als Grundstückseigentümer/in nicht dafür sorgt, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können,
20. entgegen § 9 Abs. 7 Satz 2 als Anschlusspflichtige/r Abfallbehälter bei Bedarf nicht reinigt,
21. entgegen § 9 Abs. 8 sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter einfüllt,
22. entgegen § 9a Abs. 1 Satz 1 die beabsichtigte Nachsortierung der in die von der Stadt Frankfurt am Main zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingefüllten Abfälle durch einen Dritten der Stadt Frankfurt am Main nicht vorher schriftlich anzeigt,
23. entgegen § 9a Abs. 1 Satz 1 als Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige/r nicht sicherstellt, dass durch die Nachsortierung die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden und das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird,
24. entgegen § 9a Abs. 3 Satz 1 temporär oder dauerhaft Abfallbehälter auf andere Liegenschaften als der zugeordneten verbringt,
25. entgegen § 9a Abs. 3 Satz 2 auf der Liegenschaft angefallene Abfälle aus den Behältern oder Beistellungen an andere Orte verbringt und dort entsorgt,
26. entgegen § 9b Abs. 3 Satz 2 als Grundstückeigentümer/in illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Müllschleuse auftreten, nicht ordnungsgemäß beseitigt,
27. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 für das angeschlossene Grundstück keinen ausreichend großen, geeigneten Standplatz für Abfallbehälter einrichtet (gilt auch bei gemeinsamer Nutzung eines Tonnenstandplatzes für mehrere Grundstücke),
28. entgegen § 10 Abs. 2 als Anschlusspflichtige/r den Standplatz nicht sauber und in hygienisch einwandfreiem Zustand hält,

29. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Standplätze und Transportwege nicht in verkehrssicherem Zustand, insbesondere nicht schnee- und eisfrei und nicht frei von Hindernissen hält und nicht ausreichend beleuchtet,
30. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 Türen und Tore nicht mit Feststellrichtungen versieht und den Transport behindert,
31. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 4 als Grundstückseigentümer/in die Funktionsfähigkeit des Standplatzes grundsätzlich nicht sicherstellt,
32. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 abzuholenden Sperrmüll bei der Stadt Frankfurt am Main oder dem von ihr beauftragten Dritten nicht zur Entsorgung anmeldet,
33. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 Sperrmüll nicht auf dem Privatgrundstück bereitstellt, obwohl auf dem Privatgrundstück eine ebene Fläche an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz – beispielsweise Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz – vorhanden und der Transportweg für die Lademannschaft verkehrssicher ist und nicht mehr als 5 Meter beträgt sowie Durchgangsbreiten über 1,5 Meter sichergestellt sind,
34. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 Sperrmüll vor 15.30 Uhr am Nachmittag des Vortages des festgelegten Abfuhrtages auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück bereitstellt,
35. entgegen § 12a Abs. 1 Satz 2 abzuholenden Grün- und Gehölzschnitt bei der Stadt Frankfurt am Main oder dem von ihr beauftragten Dritten nicht zur Entsorgung anmeldet,
36. entgegen § 12a Abs. 3 Satz 1 Grün- und Gehölzschnitt nicht auf dem Privatgrundstück bereitstellt, obwohl auf dem Privatgrundstück eine ebene Fläche an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz – beispielsweise Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz – vorhanden und der Transportweg für die Lademannschaft verkehrssicher ist und nicht mehr als 5 Meter beträgt sowie Durchgangsbreiten über 1,5 Meter sichergestellt sind,
37. entgegen § 12a Abs. 3 Satz 2 Grün- und Gehölzschnitt vor 15.30 Uhr am Nachmittag des Vortages des von der Stadt Frankfurt am Main oder von ihr beauftragten Dritten festgelegten Abfuhrtages auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück bereitstellt,
38. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 1 Elektro- und /oder Elektronikgeräte bei der Stadt Frankfurt am Main oder dem von ihr beauftragten Dritten nicht zur Entsorgung anmeldet,
39. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Satz 1 Elektro- und/oder Elektronikgeräte nicht auf dem Privatgrundstück bereitstellt, obwohl auf dem Privatgrundstück eine ebene Fläche an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz – beispielsweise Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz – vorhanden und der Transportweg für die Lademannschaft verkehrssicher ist und nicht mehr als 5 Meter beträgt sowie Durchgangsbreiten über 1,5 Meter sichergestellt sind,
40. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Satz 2 Elektro- und/oder Elektronikgeräte vor 15.30 Uhr am Nachmittag des Vortages des von der Stadt Frankfurt am Main oder von ihr beauftragten Dritten festgelegten Abfuhrtages auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück bereitstellt,
41. entgegen § 14 Satz 1 gefährliche Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushalten,

gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen nicht bei den von der Stadt Frankfurt am Main unterhaltenen Sammelstellen abgibt,

42. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Abfälle bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen anliefert und diese nicht vollständig und zutreffend deklariert und so überlässt, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen beeinträchtigt wird,
43. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 als die dem Anschlusszwang des § 5 unterliegende Person den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Beschäftigten, der Betten, der vorhandenen Plätze, der Schüler/innen, der Studenten/innen, der betreuten Kinder und der Besucher/innen, die Zahl der Wohn- und sonst in sich abgeschlossenen Nutzungseinheiten, und für letztere die genutzte Bürofläche sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht unverzüglich schriftlich mitteilt,
44. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 1 als Anschlusspflichtige/r diejenigen Personen der Stadt Frankfurt am Main mit Name und Anschrift nicht bezeichnet, die die nach § 17 Abs. 1 erforderlichen Auskünfte erteilen können,
45. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 als die unter Satz 1 bezeichnete Person – im Falle der Unkenntnis über Name und Anschrift derjenigen, die die in § 17 Abs. 1 erforderlichen Auskünfte erteilen können - die weiteren Untermieter/innen oder Unterpächter/innen der Grundstücke nicht benennt, die die erforderlichen Auskünfte machen können,
46. entgegen § 17 Abs. 4 die Stadt Frankfurt am Main als bisherige/r oder neue/r Grundstückseigentümer/in nicht unverzüglich schriftlich oder elektronisch über das vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main zugelassene Verfahren von dem Wechsel des Eigentums an einem Grundstück benachrichtigt,
47. entgegen § 18 Abs. 1 als Eigentümer/in und/oder Besitzer/in von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das ungehinderte Betreten des Grundstückes durch die Mitarbeiter/innen der Stadt Frankfurt am Main, von der Stadt beauftragte Sachverständige oder Gutachter/innen und/oder des mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragten Dienstleisters für die Tätigkeiten der Abfallentsorgung, insbesondere auch zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter und des Einsammelns der Abfälle nach Maßgabe des § 19 KrWG nicht gewährt und/oder nicht duldet,
48. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 als Eigentümer/in und/oder Besitzer/in von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, nicht duldet, dass überprüft wird, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden.

(2) Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbuße von 5 bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der/die Täter/in aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Zu diesem Zwecke kann der Rahmen von 1.000 Euro überschritten werden.

§ 25 * **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung und Abfallentsorgung) in der Stadt Frankfurt am Main - Abfallsatzung (AbfS) - vom 24.2.2000 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 02. Juli 2004

Der Magistrat

Petra Roth
Oberbürgermeisterin

* Klarstellung zu § 25: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 17.06.2004